



**Youth Action for Peace Deutschland  
Christlicher Friedensdienst e.V.**  
Rendeler Str. 11a  
60385 Frankfurt/ Main  
tel. 069 /459071/72  
fax 069 / 461213  
office@yap-cfd.de  
www.yap-cfd.de

## **Satzung von Youth Action for Peace Deutschland - Christlicher Friedensdienst e.V. (yap-cfd)**

### **§1 Name, Sitz und Ziel des Vereins**

Der Verein heißt Youth Action for Peace Deutschland - Christlicher Friedensdienst e.V. (yap-cfd). Er ist eine Gemeinschaft von Menschen, die versuchen, Brücken der Verständigung zu bauen und Not zu verhindern und vermindern, insbesondere solche, die durch menschliche Schuld entstanden ist und entsteht. Er bemüht sich insbesondere um die Förderung der internationalen Verständigung und Toleranz.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung, die als förderungswürdig anerkannt worden sind. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§2 Aufgaben des Vereins**

Der Verein erfüllt seine gemeinnützigen Aufgaben im deutschen und internationalen Bereich durch

- Begegnungen, Studienseminare und Kongresse
- Workcamps und Freiwilligendienste
- Förderung von nationalen und internationalen Projekten
- Ökumenisches und interkulturelles Lernen und Leben
- Verbreitung eines Mitteilungsblattes und von Informationsmaterialien

Zur Ausführung dieser Dienste unterhält der Verein eine Geschäftsstelle und kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende beschäftigen.

### **§3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit einschließlich Vertragsinhalte und -bedingungen trifft der Vorstand. Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins können einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§4 Mitgliedschaft in Verein**

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die die Ziele von yap-cfd bejaht. Juristische Personen und Körperschaften können fördernde Mitglieder werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Es sind Beiträge zu entrichten. Ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen; außerdem, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es wünscht. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die anwesenden natürlichen Personen, die Mitglieder von yap-cfd sind, sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- den Vorstand auf zwei Jahre zu wählen
- den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Haushaltsplan entgegenzunehmen und zu genehmigen
- den Bericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen
- den Vorstand zu entlasten
- die KassenprüferInnen zu wählen
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
- die inhaltliche Jahresplanung für das Folgejahr entgegenzunehmen und zu genehmigen.

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwei Beisitzer/innen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er ist für die Arbeit des gesamten Vereins verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Einrichtung und Anerkennung von Arbeitskreisen und Projekten;
- Wahl der Delegierten für kooperative und internationale Gremien;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden;
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beschlüsse hat er Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einstellen und als seine/n besondere/n Vertreter/in nach §30 BGB bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

## **§8 Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nach §6 einberufenen Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung muss mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

Bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Dokumentationsstelle Antikriegshaus Sievershausen e.V.“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.